

## Einweisungsurkunde

### Bestellung als verantwortliche Person an der Baustelle/vor Ort

Firmenname Auftragnehmer (AN), Straße/PLZ/Ort:

---

Verantwortliche Person des AN: \_\_\_\_\_

Verantwortliche Person AG: \_\_\_\_\_

Koordinator AG (nach DGUV V1): \_\_\_\_\_

Projekt/Baustelle/Maßnahme: \_\_\_\_\_

Art und Ort der Arbeit: \_\_\_\_\_

Die verantwortliche Person des Auftraggebers agiert als Unternehmensvertreter und ist für die gesamte Koordination der Baustelle und der damit verbundenen Aufgaben zuständig.

Die verantwortliche Person des AN an der Baustelle vertritt im Einvernehmen mit ihrer Geschäftsleitung den AN auf der Baustelle/vor Ort in allen Belangen. Die verantwortliche Person verpflichtet sich, seine ihm unterstellten Mitarbeiter sowie die ihm zuliefernden Subunternehmer vor Beginn der Arbeit vom Inhalt der Unterweisung zu unterrichten und auf die Einhaltung der Vereinbarung zu achten.

**Ich bestätige hiermit, dass ich durch den AG zur Ausführung der beauftragten Arbeiten eingewiesen worden bin. Weiterhin bestätige ich, dass ich den Inhalt der Einweisung verstanden und die im Folgenden aufgeführten Unterlagen vom AG empfangen habe.**

Empfangene Unterlagen (z. B. Pläne, Arbeits-/Verfahrensanweisungen, Betriebsanweisungen, etc.)

---



---



---

#### Von den verantwortlichen Personen gemeinsam auszufüllen:

Besteht die Möglichkeit einer **gegenseitigen Gefährdung** zwischen mehreren Unternehmen (auch AG – AN) durch den Einsatz von Gefahrstoffen/Stoffen mit gefährlichen Eigenschaften, Arbeiten, Einsatz Arbeitsgeräten, Umgebungsbedingungen?

Ja       Nein      (bitte ankreuzen)

**Bestellung eines Koordinators gemäß GefStoffV / DGUV V1 (Projektleiter, Baubeauftragter, Einweisender des AG)**

Erkannte Gegenseitige Gefährdung	Abgestimmte Schutzmaßnahmen



Stoffe, die von <u>Auftraggeber</u> seite zum Einsatz kommen			Stoffe, die von <u>Auftragnehmer</u> seite zum Einsatz kommen		
Lfd.Nr.	Stoffname	Gefahrensymbole	Lfd.Nr.	Stoffname	Gefahrensymbole

### Schutzmaßnahmen beim Gefahrstoffeinsatz und gegenseitiger Gefährdung:

(Vom Koordinator auszufüllen, Maßnahmen bitte ankreuzen)

#### Technisch

- Natürliche oder technische Lüftung
- Absaugung
- Feuerlöscheinrichtungen
- Abschottungen
- Sonstiges:  
(wenn nötig bitte Rückseite nutzen)

#### Organisatorisch

- Unterweisung der Beteiligten
- Freigabebeschein
- Zusammenlagerungsverbot
- Mengenbegrenzung
- Arbeiten in zeitlichem Versatz
- Sonstiges:

#### Persönlich

- Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

\_\_\_\_\_  
Name in Blockschrift (AN)

\_\_\_\_\_  
(Notfall-)Tel.-Nummer AN

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name in Blockschrift (AG)

\_\_\_\_\_  
(Notfall-)Tel.-Nummer AG

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name in Blockschrift (Koordinator) (Notfall-)Tel.-Nummer

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

## Checkliste zur Einweisung von Vertragsfirmen auf dem Betriebsgelände/vor Ort

### Standortspezifische Besonderheiten

- Örtliche Gegebenheiten (z. B. Wasserschutzgebiet, Wohngebiet).
- Funktion und Aufbau der Anlage, der Leitungen (Pläne).
- Benennung des Anlagenverantwortlichen (entsprechend dem Medium) und des Arbeitsverantwortlichen
- Innerbetriebliche Sicherheitsbestimmungen.
- Betriebsspezifische Gefährdungen und Verhaltensmaßnahmen (z. B. umweltbezogene Arbeitsanweisungen).
- Verhaltensmaßregeln bei Arbeiten im Bereich der Ex-Gefahr (möglicher Gasaustritt, Handyverbot, Rauchverbot, etc.).
- Verhaltensmaßregeln bei Arbeiten an trinkwasserberührten, elektrischen, gastechnischen und Fernwärme-Anlagen.
- Berücksichtigung von Regelungen aus z. B. Alarm- u. Gefahrenabwehrplan, Betriebsanweisungen, Verfahrensanweisungen.
- Bereiche, die im Rahmen der Einweisung nicht ausdrücklich für die Arbeiten freigegeben werden, dürfen nicht betreten/bestiegen werden, im Zweifelsfall ist der Anlagenverantwortliche vorher anzusprechen

### Anlieferung und Lagerung von Chemikalien und Treibstoffen

- Bei der Anlieferung von Chemikalien und Treibstoffen auf die örtlichen Sicherheitseinrichtungen hinweisen.
- Einweisung in die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen, evtl. anhand der dazugehörigen Arbeitsanweisungen.
- Beachtung von Umweltbezogenen Arbeitsanweisungen bei der Anlieferung von Chemikalien.
- Lagerung/Umgang mit wassergefährdenden und brennbaren Stoffen, darf nur in zugelassen und gekennzeichneten (Inhalt; Gefahrensymbol) Behältern erfolgen. Brennbare Stoffe sind besonders geschützt zu lagern.
- Eigenverbrauchtankstellen und Flüssiggas-Behälter, müssen den geltenden Vorschriften entsprechend eingerichtet, gesichert und gekennzeichnet sein. Der Aufstellungsort ist mit dem AG festzulegen.
- Transport und Abladen (Gefahrgüter): Bei Gefahrgütern sind die technischen Anforderungen an das Transportfahrzeug, den Transportbehälter, evtl. die Fahrerausbildung sowie die Begleitpapiere durch den AN sicherzustellen.

### Allgemeine Ausführungsangaben

- Mögliches Verbot hochfrequenter Sendegeräte (Mobiltelefon, Mobilfunk).
- Anforderungen für Feuerarbeiten (Schweißen, Brennen, Schneiden, Trennschleifen, Löten), z. B. Erlaubnis vom AG.
- Brandschutzkontrollen nach Arbeitsende.
- Anforderungen für Arbeiten in Behältern, Schächten, z. B. Erlaubnis vom AG.
- Der für die jeweilige Tätigkeit notwendige fachliche Eignungsnachweis (z. B. Schweißprüfzeugnis, usw.) ist vor Arbeitsbeginn dem AG vorzulegen.
- Einsicht in die Gefährdungsbeurteilung und wenn vorhanden Kontrolle der Sicherheitspässe

### Vorkehrungen auf der Baustelle

- Gesetzliche, polizeiliche, berufsgenossenschaftliche sowie entsprechende Arbeitsschutz-, Umweltschutz, Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften, arbeitsmedizinische Regeln sowie die
- Richtlinien des Auftraggebers sind einzuhalten.
- Materiallagerung/ -lieferung, nur auf zugewiesenem Lagerplatz (besonders im WSG).
- Baustellenabsicherung, zur Vermeidung von Unfällen.

### Technische Anforderungen und Arbeitsmittel

- Verpflichtung des AN, seinen Mitarbeitern nur technisch einwandfreie und sichere und geprüfte Arbeitsmittel (Maschinen, Werkzeuge, Geräte, Fahrzeuge, Hebmittel, Gerüste, Leitern, usw.) zur Verfügung zu stellen. Prüfplakette! Sie sind vor der Inbetriebnahme in Augenschein zu nehmen und dürfen nur in technisch einwandfreiem Zustand benutzt werden.
- Ist für das Führen von Maschinen o. ä. eine besondere Befähigung erforderlich, muss der entsprechende Nachweis auf der Baustelle einsehbar sein, z.B. im Sicherheitspass des Mitarbeiters.
- Elektrische Maschinen und Werkzeuge dürfen nur über einen Baustromverteiler bzw. einen PRCS-5 (FI) -Schalter betrieben werden.

### Baustellenspezifische Besonderheiten und Gefahren

- Bei bauspezifischen Besonderheiten (z. B. Arbeiten in Gruben und Gräben, an Gasleitungen, an elektrischen Anlagen, an Fernwärmeleitungen, usw.) sind die jeweils gültigen Vorschriften einzuhalten.
- Gräben, Gruben und offene Kabelkanäle sind durch den Auftragnehmer durch geeignete Absturzsicherungen zu sichern.
- Aushub bzw. Abdeckplatten sind so zu lagern, dass keine weitere Gefährdung, z.B. durch Stolperstellen, entsteht.

### Unfallschutz

- Verpflichtung des AN zur Einhaltung des Arbeitssicherheitsgesetzes, Arbeitsschutzgesetz und der geltenden Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften.
- Bereitstellung der erforderlichen Arbeitsschutz- und Körperschutzmittel durch den AN. Persönliche Schutzausrüstung (z. B. Helm, Gurt, Schutzbrille usw.) ist entsprechend der durchgeführten Gefährdungsbeurteilung auszuwählen und jederzeit zu benutzen
- Sicherstellung der Rettungskette, Erste-Hilfe-Ausrüstung und ggf. erforderliche Rettungseinrichtungen sind vor Ort und die Mitarbeiter sind in deren Anwendung geschult
- Fehlverhalten kann, in schwerwiegenden Fällen auch bei erstmaligem Auftreten, zum Verweis von der Baustelle führen.
- Sicherheitsmängel, Unfälle mit Personen- oder Sachschäden sind dem AG sowie der Fachkraft für Arbeitssicherheit intern 2664 unverzüglich mitzuteilen.

### Inbetriebnahme, Probetrieb und Übernahme

- Terminplan, Kurzunterbrechungen des laufenden Betriebs sind mit dem AG zu vereinbaren.
- Vorläufige Übernahme mit Restpunkte- oder Mängelliste, Abnahmeprotokoll.
- Kennzeichnung, Übergabe Dokumentation/technische Unterlagen an den AG.

### Arbeiten innerhalb von Wasserschutzgebieten

- Die jeweils geltenden Wasserschutzgebietsvorschriften sind zu beachten.
- Verbot der Verletzung der Grundwasserüberdeckenden Schichten.
- Verbot der Versenkung/Versickerung von Abwasser.
- Lagern/Umfüllen wassergefährdender Stoffe im Baustellenbereich nur auf bzw. innerhalb von Auffangwannen (100 % Auffangvolumen) zulässig, in Zone II ist die Lagerung und das Umfüllen wassergefährdender Stoffe auf der Baustelle verboten.
- Betankung nur auf befestigter Fläche (Bereithalten von Bindemittel, Vlies).
- Baumaschinen sind täglich auf Undichtigkeiten (Schläuche, Dichtungen) zu prüfen.
- Keine Verwendung von auslaugbarem Baumaterial (Recyclingmaterial, Hochofenschlacke).
- Sofortmaßnahmen: Öl- und Chemikalienbindemittel oder Vlies mitführen; kontaminiertes Erdreich sofort entfernen (Schaufel, Bagger); z. B. auf Plane zwischenlagern, tieferes Eindringen in Erdreich verhindern.
- Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, LUA (Telefon: 0681 8500-0) sowie dem Umweltschutzbeauftragten intern 2472 mitzuteilen.

### Abfälle

- Sind vom AN von der Baustelle abzufahren oder an eine vom AG festgelegte Stelle zu transportieren (keine Verunreinigung von Abfällen, sortenreine Trennung an der Anfallstelle). Ein entsprechender Nachweis über die entsorgten Abfälle ist dem AG auszuhändigen.

### Abwasser

- Darf nur als unbelastetes Abwasser in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Die Einleitung in Regenwasserkanäle/Gewässer ist nur in Absprache mit dem Umweltschutzbeauftragten (0681/587-2472) erlaubt.

### Brandschutz:

- Der AG informiert den AN über die vorhandenen Brandschutzeinrichtungen/Fluchtwege. Der AN hat für seine Einsatzbereiche rechtzeitig und ausreichend Vorsorge für den Brandschutz und die Brandbekämpfung zu treffen (Bereithaltung von Feuerlöschern bei Schweißarbeiten, brennbares Verpackungsmaterial sofort entfernen). Fluchtwege sind vom AN vorzusehen und freizuhalten. Bei der Ausführung von Feuerarbeiten (Schweißen, Brennen/Schneiden, Trennschleifen, Löten/Auftauen) sind die Vorgaben gemäß dem Prozess „Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten“ zu beachten!

### Neue Mitarbeiter auf der Baustelle

- Neu eingesetzte Mitarbeiter an einer Arbeitsstelle sind durch die verantwortliche Person des AN einzuweisen. Dieser informiert die verantwortliche Person des AG darüber.